C/2025/2024

1.4.2025

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2025/2024)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission [1] veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Blaye“

PDO-FR-A0712-AM03

Datum der Mitteilung: 13.1.2025

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Geografisches Gebiet

Nummer IV – Geografisches Gebiet – der Produktspezifikation wird auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels geändert, durch den die Liste der Gemeinden der jeweiligen Departements auf nationaler Ebene anerkannt und festgelegt wird. Mit dieser redaktionellen Änderung wird auf den vom Institut national de la statistique et des études économiques (Nationales Institut für Statistik und Wirtschaftsstudien, INSEE) herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der aktuellen Fassung Bezug genommen und damit die Abgrenzung des geografischen Gebiets auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Punkt 6 des Einzigen Dokuments wird ebenfalls geändert.

2. Abgegrenztes Parzellengebiet

Das abgegrenzte Parzellengebiet wird geändert – und zwar indem ein Verfahren zur Ausweisung der Parzellen, auf denen die Trauben geerntet werden, eingeführt wird.

Die Ausweisung der Parzellen wird auf der Grundlage standortbezogener Kriterien durch einen Sachverständigenausschuss vorgenommen.

Die Ausweisung einer Rebparzelle ist von dem Erzeuger bei der Vereinigung zu beantragen, die vor dem 31. März des Erntejahres eine Kopie des Antrags an die Dienststellen des Institut national de l'origine et de la qualité (Nationales Institut für Ursprung und Qualität, INAO) übermittelt.

Die Liste der neu ausgewiesenen Parzellen wird jedes Jahr vom zuständigen nationalen Ausschuss des INAO nach Stellungnahme des oben genannten Sachverständigenausschusses genehmigt.

Die Liste der Kriterien und die Liste der ausgewiesenen Parzellen können bei den Dienststellen des INAO und bei der betreffenden Schutz- und Verwaltungsvereinigung eingesehen werden.

Das Einzige Dokument wird dadurch nicht berührt.

3. Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Die für das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft geltende Ausnahmeregelung in Bezug auf die Herstellung, die Bereitung und den Ausbau der Weine wird aufgehoben.

Diese Änderung wirkt sich auf Punkt 9 des Einzigen Dokuments aus.

4. Rebsortenbestand

Die Rebsorte Cot N (oder Malbec) wird von einer Nebenrebsorte zu einer Hauptrebsorte.

Die Vorgaben für die Rebsortenanteile im Betrieb werden überarbeitet.

Der Anteil der Hauptrebsorten am Rebsortenbestand wird von 50 % auf 85 % erhöht.

[1] ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Der Anteil der Nebenrebsorten Carmenère N und Petit Verdot N wird gestrichen.

Die Vorschriften für den Verschnitt werden ebenfalls geändert.

Es wird hinzugefügt, dass es sich bei dem Wein mit der geschützten Ursprungsbezeichnung um einen Verschnittwein aus mindestens zwei Rebsorten mit einem Anteil von mindestens 50 % Merlot handelt.

Demgemäß werden für die Hauptrebsorten die Vorgaben für die Anteile gestrichen.

Das Einzige Dokument wird dadurch nicht berührt.

5. **Pflanzdichte**

Die Vorschrift für den Abstand zwischen den Rebzeilen wird geändert und die Vorschrift für den Abstand zwischen den Rebstöcken wird zugunsten einer neuen Bestimmung gestrichen, gemäß der jeder Rebstock über eine Fläche von höchstens 1,67 m^2 verfügt. Diese Fläche ergibt sich durch Multiplikation des Abstands zwischen den Rebzeilen mit dem Abstand zwischen den Rebstöcken in einer Rebzeile.

Der Wert von 1,67 m^2 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Pflanzdichte je Hektar. Die Mindestpflanzdichte bleibt unverändert.

Diese Änderung wirkt sich auf Punkt 5.1.1 des Einzigen Dokuments aus.

6. **Erziehungsformen – Agrarumweltbestimmungen**

Die folgenden Agrarumweltbestimmungen werden hinzugefügt:

— Tote Rebstöcke müssen von den Parzellen entfernt werden, die Lagerung toter Stöcke auf den Parzellen ist untersagt.

— Die chemische Unkrautbekämpfung auf den Vorgewenden ist untersagt.

— Die vollständige chemische Unkrautbekämpfung auf den Parzellen ist untersagt.

— Das Abdecken mit Kunststofffolie ist untersagt.

— Jeder Winzer berechnet und erfasst den Behandlungshäufigkeitsindex.

— Jede wesentliche Veränderung der Morphologie des Untergrunds, der Ackerkrume oder von Bestandteilen, die der Sicherung der Bodenintegrität und dem nachhaltigen Bodenschutz auf Parzellen zur Erzeugung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung dienen, ist untersagt. Ausgenommen ist das klassische Umpflügen.

Durch diese Änderungen wird den gesellschaftlichen Forderungen nach Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und nach einer besseren Berücksichtigung der Umwelt Rechnung getragen.

Das Einzige Dokument wird dadurch nicht berührt.

7. **Önologische Verfahren**

Die Anreicherung ist nunmehr streng untersagt. Diese Praxis, die zuvor erlaubt war, wurde nicht umgesetzt.

Diese Änderung wirkt sich auf Punkt 5.1.3 des Einzigen Dokuments aus.

8. **Zeitpunkt der Verbringung zwischen zugelassenen Lagerinhabern**

Der Zeitpunkt der Verbringung der Weine zwischen zugelassenen Lagerinhabern wird gestrichen, um die Verbringung der Weine zwischen allen in dem Gebiet ansässigen Marktteilnehmern zu ermöglichen.

Das Einzige Dokument wird dadurch nicht berührt.

9. **Datum des Inverkehrbringens**

Das Datum des 31. März wird durch den 1. April ersetzt.

Das Einzige Dokument wird dadurch nicht berührt.

10. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der Punkt „Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge“ des Einzigen Dokuments (Punkt 8) wird mit der entsprechenden Nummer der Produktspezifikation in Einklang gebracht. Der die Rebsorten und den Verschnitt betreffende Abschnitt wird im Einklang mit den Änderungen der Produktspezifikation überarbeitet.

11. **Übergangsmaßnahmen**

Die ausgelaufenen Übergangsmaßnahmen für das abgegrenzte Parzellengebiet und die Pflanzdichte werden gestrichen. Die damit verbundene Pflicht zur Führung von Registern wird ebenfalls aufgehoben.

Das Einzige Dokument wird dadurch nicht berührt.

12. **Meldepflichten**

Im Einklang mit der für den Fall einer wesentlichen Veränderung des Bodens vorgesehen Agrarumweltbestimmung wird eine Verpflichtung zur vorherigen Meldung von Arbeiten hinzugefügt.

Die Ausnahmeregelungen in Bezug auf die vorherige Meldung der Abgabe als Fasswein oder der Abfüllung für ständige oder zeitweilige Marktteilnehmer werden aufgehoben.

Das Einzige Dokument wird dadurch nicht berührt.

13. **Übersicht der wichtigsten zu kontrollierenden Punkte**

Die Tabelle wird unter Berücksichtigung der an der Produktspezifikation vorgenommenen Änderungen aktualisiert.

Das Einzige Dokument wird dadurch nicht berührt.

14. **Verweis auf die Kontrollstelle**

Der Wortlaut des Verweises auf die Kontrollstelle wird überarbeitet, um ihn mit dem Wortlaut in anderen Produktspezifikationen für Weine mit Ursprungsbezeichnungen in Einklang zu bringen. Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Das Einzige Dokument wird dadurch nicht berührt.

15. **Weitere formale Änderungen**

Der Wortlaut in der Produktspezifikation wird in rein formalen Punkten angepasst.

Das Einzige Dokument wird dadurch nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Blaye

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

KURZBESCHREIBUNG

Bei den Weinen handelt es sich um trockene, stille Rotweine. Sie weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 12 % vol auf und dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 14 % vol nicht überschreiten. Jede in Verkehr gebrachte Partie Wein weist einen Apfelsäuregehalt von ≤ 0,3 g/l auf. Jede in Verkehr gebrachte Partie Wein weist einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von ≤ 3 g/l auf. Jede in Verkehr gebrachte Partie Fasswein weist einen Gehalt an flüchtiger Säure von höchstens 13,27 meq/l auf. Jede in Verkehr gebrachte Partie Fasswein weist einen Gesamtschwefeldioxidgehalt von höchstens 140 mg/l auf.

Diese stillen Rotweine werden hauptsächlich aus der Rebsorte Merlot N gewonnen, die gut für die ton- und kalkhaltigen Hanglagen geeignet ist und dort einen hohen Reifegrad erreicht. Sie bringt kräftige und runde Weine mit tiefroter Farbe hervor, die häufig intensive aromatische Noten von roten Früchten aufweisen, die sich häufig bei der Alterung zu Gewürznoten entwickeln.

Der Verschnitt mit den anderen Hauptrebsorten Cabernet franc N und Cabernet-Sauvignon N verleiht den Weinen Frische und Struktur, wodurch sich ihr Alterungspotenzial verbessert und die aromatische Komplexität zunimmt. Aus der ebenfalls zu den Hauptrebsorten zählenden Sorte Cot N (oder Malbec) werden Weine gewonnen, die sich durch ihre besondere Alterungsfähigkeit auszeichnen, reich an Tanninen, konzentriert und kräftig sind sowie eine intensive Farbe und Noten von Gewürzen und schwarzen Früchten aufweisen.

Des Weiteren tragen die Nebenrebsorten Carmenère N bzw. Petit Verdot N zu dem Reichtum und der Komplexität dieser Weine bei.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —

— Mindestgesamtsäure (in Milliäquivalent pro Liter):

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1. Pflanzdichte

Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 6 000 Stöcken pro Hektar auf.

Der Abstand zwischen den Rebzeilen beträgt höchstens 2,00 m.

Jeder Rebstock verfügt über eine Fläche von höchstens 1,67 m^2. Diese Fläche ergibt sich durch Multiplikation des Abstands zwischen den Rebzeilen mit dem Abstand zwischen den Rebstöcken in einer Rebzeile.

2. Schnittregeln

Anbauverfahren

Der Schnitt erfolgt spätestens im Stadium des Knospenaufbruchs (Stadium 9 nach Lorenz).

Als Schnittmethoden sind ausschließlich der Zapfenschnitt („taille à cots“ bzw. „taille à coursons“) oder der lange Schnitt („taille à astes“ bzw. „taille à long bois“) zulässig, und dies mit einer Höchstzahl von:

— 45 000 Augen pro Hektar bei der Rebsorte Merlot N

— 50 000 Augen bei den anderen Rebsorten

Je Stock sind höchstens 10 Augen zulässig.

3. Anreicherung

Spezifisches önologisches Verfahren

Die Anreicherung ist untersagt.

5.2. *Höchsterträge*

1.

60 hl/ha

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Traubenernte, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau finden auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden statt:

Departement Gironde

Anglade, Berson, Blaye, Braud-et-Saint-Louis, Campugnan, Cars, Cartelègue, Cavignac, Cézac, Civrac-de-Blaye, Cubnezais, Donnezac, Etauliers, Eyrans, Fours, Générac, Laruscade, Marcenais, Marsas, Mazion, Plassac, Pleine-Selve, der Teil der Gemeinde Pugnac, der dem Gebiet von Lafosse vor dessen Zusammenschluss mit Pugnac am 1. Juli 1974 entspricht, Reignac, Saint-Androny, Saint-Aubin-de-Blaye, Saint-Christoly-de-Blaye, Saint-Ciers-sur-Gironde, Saint-Genès-de Blaye, Saint-Girons-d'Aiguevives, Saint-Mariens, Saint-Martin-Lacaussade, Saint-Palais, Saint-Paul, Saint-Savin, Saint-Seurin-de-Cursac, Saint-Vivien-de-Blaye, Saint-Yzan-de-Soudiac, Saugon und Val-de-Livenne.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Cabernet franc N

Cabernet-Sauvignon N

Carmenère N

Cot N - Malbec

Merlot N

Petit Verdot N

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

8.1. *Beschreibung der natürlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Das geografische Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Blaye“ liegt im nördlichen Teil des Departements Gironde am rechten Ufer des Mündungstrichters. Der durch das einfließende Meerwasser aus dem Atlantischen Ozean geprägte Mündungstrichter und die lange Sonnenscheindauer (240 Sonnentage pro Jahr) verleihen diesem Gebiet ein gemäßigtes Klima mit äußerst günstigen Bedingungen für den Weinbau. Das geografische Gebiet umfasst 40 Gemeinden, die in den drei ehemaligen Kantonen Blaye, Saint-Ciers-sur-Gironde und Saint-Savin gelegen sind.

Das ozeanische Klima, das je nach Jahr entweder von herbstlichen Niederschlägen oder warmen und sonnigen Saisonausklängen gekennzeichnet ist, führt zu sehr unterschiedlichen Weinjahrgängen.

Das Blayais weist drei geomorphologische Bereiche auf: ein „Mündungsgebiet“ mit kalkhaltigen Hängen, die durch ein kurzes und eingeschlossenes Gewässernetz nach Westen und Südwesten entwässert werden, ein im Landesinneren gelegener Teil mit einem tonreicheren Plateau, das durch ein langes Gewässernetz, das die Landschaft nur wenig unterteilt, nach Norden entwässert wird, und schließlich ein sandreicheres Hinterland im Norden und Osten, in dem sich nur wenige periodische und in der Topografie wenig markante Gewässer gebildet haben.

Die geologische Vielfalt des Gebiets spiegelt sich in der Beschaffenheit des Bodens wider. Auf dem kalkhaltigen Unterboden sind die Böden braun, tonarm und flachgründig sowie oftmals vom Rendzina-Typ. Im Landesinneren sind die braunen Böden des Plateaus tonreicher und an den Hängen sandhaltiger. Im Norden und Osten des geografischen Gebiets sind die stellenweise sandig-kiesigen Böden überwiegend grau bis schwarz, sandig und sauer und sie befinden sich häufig auf einem harten eisenhaltigen Unterboden vom „Ortstein"-Typ. Diese „Podsole" untergliedern sich in verschiedene Typen. Die genaue Bestimmung der verschiedenen Bodentypen in dem geografischen Gebiet der geschützten Ursprungsbezeichnung „Blaye" wurde anhand einer im Mai 2015 durchgeführten Bodenuntersuchung vorgenommen.

Das geografische Gebiet der geschützten Ursprungsbezeichnung „Blaye" zeichnet sich demgemäß durch zwei große Landschaftstypen aus. Die in dem Gebiet des Mündungstrichters dominierenden Plateaus und Hänge sind stark vom Weinbau geprägt. Die kleinen Ortschaften, Dörfer und Weiler liegen um die Stadt Blaye und ihre Zitadelle herum in dem Weinbaugebiet verstreut, in dem insbesondere in den Tälern einige kleine bewaldete Flächen fortbestehen. Auf den Plateaus im östlichen Teil wird der Weinbau mit der Viehzucht kombiniert und eher auf vereinzelten Lichtungen in einer Umgebung mit Heidelandschaft oder Seekiefernwäldern betrieben.

8.2. *Beschreibung der menschlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Bereits in der Antike haben die in dieser Region ansässigen Römer den Weinbau eingeführt und mit dem Aufbau des Weinhandels begonnen. Binnen Kurzem entstanden entlang der Küste des Mündungstrichters Weingüter, die von einem dynamischen und blühenden Seeverkehr profitierten.

Im Mittelalter beschränkte sich der Weinbau auf die Umgebung des Hafens von Blaye. Unter Ludwig XIV. wurde die strategische Lage der Stadt Blaye mit dem Bau der Zitadelle durch Vauban gestärkt. Die neue militärische Ausrichtung beeinträchtigte die Handelstätigkeit in der Region erheblich.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts kam es im Zuge der Wiedereinkehr einer relativen Ruhe in dem Gebiet durch neue Erfahrungen mit Blick auf den Rebsortenbestand, optimierte Anbaumethoden und für die damalige Zeit innovative Weinbereitungsverfahren, wie z. B. die Reifung im Barrique und dann in Flaschen dank des auch als „Allumette hollandaise" bezeichneten Schwefelfadens (ENJALBERT, H., *La naissance des grands vins et la formation du vignoble moderne de Bordeaux*: *1647-1767* (Die Entstehung der großen Weine und des modernen Weinbaugebiets Bordeaux: 1647-1767), 1978) zu einer Wiederbelebung des Weinmarkts, mit der ein neuer Wohlstand einherging.

Die Plagen des 19. Jahrhunderts (echter und falscher Mehltau, Reblaus) haben das Weinbaugebiet dieser Region nicht verschont. Durch sie ging die Erzeugung von Weinen im Blayais im Jahr 1853 auf 10 % der normalen Erntemenge zurück. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts legte das Tribunal Civil (Gericht für Zivilsachen) in Blaye im Anschluss an ein Verfahren gegen einen Weingutinhaber in einem Urteil vom 18. Juli 1929 die Bezeichnung „Blaye" oder „Blayais" als Bezeichnung für Rot- und Weißweine, die in den drei Kantonen Blaye, Saint-Ciers-sur-Gironde und Saint-Savin erzeugt wurden, fest. Durch das Dekret vom 11. September 1936, mit dem die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Blaye" bzw. „Blayais" anerkannt wurde, wurde das geografische Gebiet bestätigt.

Nach einem Rückgang der Inanspruchnahme der Ursprungsbezeichnung initiierte der Weinbauverband der Bezeichnungen „Blaye" und „Premières Côtes de Blaye" Ende der 1980er-Jahre eine Überarbeitung der Erzeugungsbedingungen. Diese Erzeugungsbedingungen wurden zunächst in eine Charta und dann in die Produktspezifikation übernommen.

8.3. *Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge*

Das an der Grenze des Departements Gironde in unmittelbarer Nähe der Departements Charente und Charente-Maritime gelegene Gebiet bietet eine Vielfalt an Lebensräumen und Landschaften, in denen die Winzer im Laufe der Zeit eine gemeinsame Identität schaffen konnten. Obgleich die Winzer aufgrund ihres lokalen Know-hows ursprünglich Rot- und Weißweine erzeugten, werden in dem Weinbaugebiet seit der Anerkennung der Ursprungsbezeichnungen hauptsächlich rote Rebsorten angepflanzt.

Unter den ehemaligen Weinbaugebieten des Bordelais waren es die in einem Seeklima angebauten Rebsorten der Weine mit der Bezeichnung „Blaye", die bereits im 18. Jahrhundert Rebpfähle benötigten. Anschließend erfolgte dort ein generelles Aufbinden und es wurden strenge Schnittmethoden angewandt, um eine gute Verteilung des Leseguts und eine für eine optimale Reife ausreichende Blattfläche für die Photosynthese sicherzustellen.

Die Zugkraft und der runde Geschmack der Weine sind auf die Böden mit einer zufriedenstellenden (natürlichen oder durch die Menschen gesteuerten) Entwässerung, auf denen die Reben mit einer für die Region vergleichsweise sehr hohen Dichte angepflanzt werden, zurückzuführen.

Dank der genauen Charakterisierung der Böden in dem geografischen Gebiet der Ursprungsbezeichnung kann auf den Parzellen, die vor allem auf Plateaus oder an Hängen und mit höchster Sorgfalt ausgewählt wurden, die optimale Ausdruckskraft der lokalen Rebsorten zur Geltung gebracht werden, die im Laufe der Geschichte wegen ihrer Lager- und Alterungsfähigkeit ausgewählt wurden, um lange Transportwege der Weine zu ermöglichen. Die Pflanzdichte ist hoch, was sich auf die Konzentration der Beeren auswirkt, um eine zufriedenstellende Ernte ohne Überlastung der Rebstöcke sicherzustellen.

Die Weine werden mindestens bis zum 15. März des zweiten auf das Erntejahr folgenden Jahres ausgebaut, wobei diese lange Ausbauzeit für ihre Stabilisierung, Reifung und Ausdruckskraft erforderlich ist.

Unter den kontrollierten Ursprungsbezeichnungen des Kantons Nord-Gironde ist die g. U. „Blaye“ heute ein Aushängeschild.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Größere geografische Einheit

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Kennzeichnung der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann die größere geografische Einheit „Vin de Bordeaux“ oder „Grand Vin de Bordeaux“ angegeben werden.

Die Schriftgröße der Zeichen für die Angabe der größeren geografischen Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-7b05ccc5-8789-4e3c-abea-2774b314886b